



Mietrecht aktuell

Kinderlärm durch Rollerskates

Keine Rollerskates in der Wohnung

Bei Streitigkeiten um Kinderlärm ist in der Rechtsprechung eine Tendenz zu mehr Großzügigkeit zugunsten der Kinder bzw. deren Eltern feststellbar. Dementsprechend hat z. B. das OVG Lüneburg bei einer Auseinandersetzung um die Zumutbarkeit von Lärm durch einen angrenzenden Spielplatz entschieden, dass auch in großzügig bemessener und mit einer überdurchschnittlichen Spielgeräteausstattung versehener Spielplatz mit dem Ruhebedürfnis der Bewohner eines unmittelbar angrenzenden Wohngebietes vereinbar ist.

Nicht geduldet werden muss dagegen nach einem Urteil des AG Celle das Fahren mit Rollerskates in der Wohnung, da der dadurch erzeugte Lärm über das übliche Maß hinausgeht.

Urteil Amtsgericht Celle
AZ 11 C 1768/01 (5)